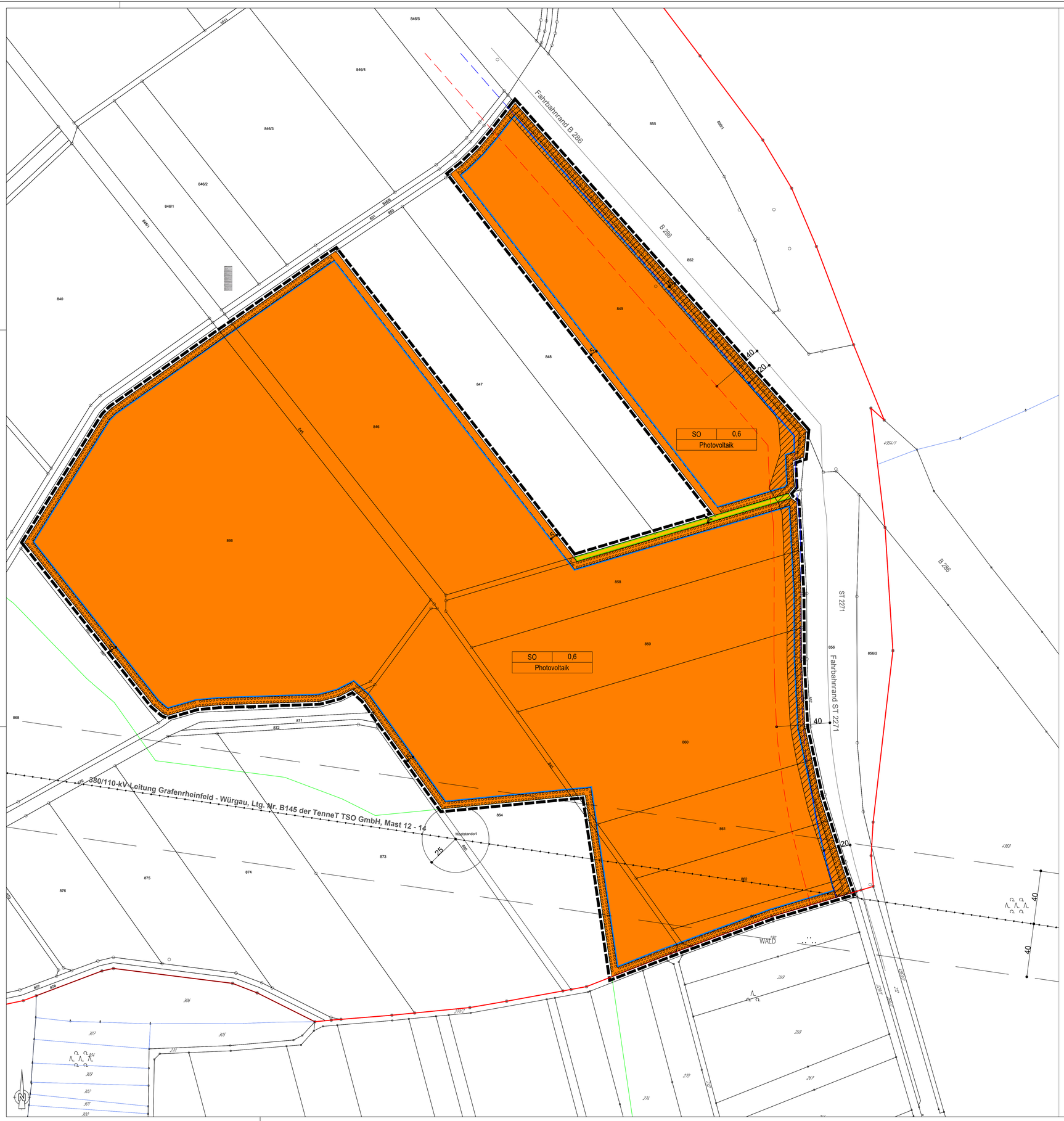

ZEICHENERKLÄRUNG
A Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- SO — Sonstige Sondergebiete - Photovoltaik
- öffentliche Straßenverkehrsflächen - Anwandweg
- Randeingrünung - Pflanzgebot gem. §9 Abs. 1 Ziff. 25a BauGB, sh. Textziffer A5b
- temporär von Photovoltaik bis Ende den Baumaßnahmen des Radweges und der Überholspur (B286) freizuhaltende Fläche
- Straßenbegrenzungslinie
- oberirdische Hauptversorgungsleitung (Strom) mit Schutzzone
- Anbauverbotszone — 20 m (gemäß § 9 Abs. 1 FStrG bei Bundes-straßen / Art. 23 Abs. 1 BayStrWG bei Staatsstraße)
- Anbaubeschränkungszone — 40 m (gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bei Bundesstraßen / Art. 24 Abs. 1 BayStrWG bei Staatsstraße)
- Füllschema der Nutzungsschablone
  - Art der baulichen Nutzung | Grundflächenzahl (GRZ)
  - Zweckbestimmung
- 0,6 — Grundflächenzahl (GRZ)

B Hinweise

- Grundstücksgrenzen vorhanden
- z. B. 849 — Flurnummer
- z. B. • 3 • — Bemaßung (Meter)
- Gemarkungsgrenze
- 150 m Abstand zum-SPA-Gebiet

TEXTFESTSETZUNGEN

A Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

A1 Art der baulichen Nutzung

a Das sonstige Sondergebiet (§ 11Abs. 2 BauNVO) dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen, sowie die Errichtung der für den Betrieb der Anlagen und zur Einspeisung der erzeugten Energie in das Stromnetz technisch erforderlichen Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen wie Wechselrichter, Batteriespeicher, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen ist allgemein zulässig.

A2 Maß der baulichen Nutzung

a Zur Verankerung der Modultische und -gestelle im Boden sind massive Bauteile wie Betonfundamente nicht zulässig. Es sind ausschließlich punktuelle Gründungen z. B. in Form von Ramm- oder Schraubankern zulässig.
Verzinkte Teile sind mit einer Beschichtung (Pulverbeschichtung, Lackierung, Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung (z. B. Magnelis)) zu schützen, Die Einbauart ist dabei so zu wählen, dass die Beschichtung nicht beschädigt wird.
Das Maß der befestigten Flächen ist auf die technisch funktionalen Erfordernisse zu begrenzen. Es sind nur versickerungsfähige Befestigungen wie z. B. Schotter, Schotterrasen oder Rasengittersteine zulässig.

b Die überbaubare Grundstücksfläche (GRZ) errechnet sich aus der überdeckten Bodenfläche der Photovoltaikmodule in Senkrechtprojektion, der Grundfläche der Nebenanlagen (Übergabe-, Trafostationen) sowie der befestigten Erschließungsflächen. Die der Berechnung zu Grunde zu legende Grundstücksfläche ist die gesamte Fläche der Flurstücke.

c Die maximal zulässige Gesamthöhe der Modultische darf 4,0 m, gemessen zwischen dem natürlichen Gelände und der Oberkante der Fotovoltaikmodule nicht überschreiten.

d Die Mindesthöhe der Modultische darf 1,0 m, gemessen zwischen dem natürlichen Gelände und der Unterkante der Fotovoltaikmodule nicht unterschreiten.

e Der Mindestabstand der Modulreihen darf 3,0m nicht unterschreiten.

f Die baulichen Nebenanlagen (Übergabe – /Trafostation) dürfen eine maximal zulässige Gesamt-höhe von 5,0 m, Masten dürfen eine maximal zulässige Gesamthöhe von 8,0 m, gemessen zwischen dem natürlichen Gelände und der Oberkante der Dachhaut bzw. Attika der Gebäude, bzw. Mastspitze nicht überschreiten.

A3 Gestaltung

a Die Fotovoltaikmodule sind in Reihen aufzustellen. Die einzelnen Module müssen sich in Form Höhe und Anordnung gleichen.

b Es sind Module, mit Oberflächen aus absorbierenden, nicht stark reflektierenden Materialien zu verwenden.

c Bauliche Nebenanlagen sind in gedeckten Farben zu gestalten.

d Die Dächer der Nebengebäude sind als Flachdach auszuführen.

A4 Einfriedungen

a Einfriedungen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

b Als Einfriedungen sind ausschließlich optisch durchlässige Metallzäune oder einfache Wildzäune mit einem max. Höhe von 2,50 m (einschl. Überstiegschutz) zulässig.

c Einfriedungen sind ohne Sockel, für Kleintiere durchlässig mit mindestens 20 cm Bodenfreiheit aus-zuführen.

A5 Grünordnung, Artenschutz

a Die Flächen des sonstigen Sondergebiets, die nicht durch Fundamente, Erschließungs- oder Betriebsflächen genutzt werden, sind mit standortgemäßen, autochthonem Regio-Saatgut (RSM 8.1, Mindestanteil Kräuter 30 %, Ursprungsgebiet 11), anzusäen und abschnittsweise (d. h. jeweils mindestens 80 % mähen, den Rest stehen lassen) durch ein- bis zweischürige Mahd (insektenfreundliches Mähwerk, Schnitthöhe mind. 10cm) frühestens ab dem 15. Juni zu pflegen.
Das Mähgut ist zu entfernen. Eine standortangepasste Beweidung ist ebenfalls zulässig. Das Mulchen der Flächen ist untersagt.

b Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebot) ist ein 5,0 m breiter Saumstreifen aus heimischen Laubgehölzen zu pflanzen.

c Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen müssen zum nächsten Pflanzzeitpunkt nach Errichtung der Photovoltaikanlage realisiert und für die Dauer der Betriebszeit der Photovoltaikanlage fachgerecht gepflegt und unterhalten werden. Ausgefallene Pflanzungen und Ansaaten sind durch entsprechende Nachpflanzungen bzw. Nachsaaten zu ersetzen.

d Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist die Errichtung der Photovoltaikanlage zwischen dem 01.03. und dem 30.08. untersagt.

e Bei Bauarbeiten in der Nähe von Gehölzbeständen (Laubbaume, Hecken, Gehölzränder etc..), die zu erhalten sind, ist die einschlägige DIN 18920 sowie die Richtlinie zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) zum Schutz der Gehölze durch die ausführende Baufirma und die örtliche Bauleitung zu beachten.
Sollte ein Eingriff in Gehölze notwendig werden, ist dieser nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also nur im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02., zulässig.

f Die Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutz- und Insektenvernichtungsmitteln sowie das Aufbringen von Klärschlamm ist innerhalb des Geltungsbereichs unzulässig. Die Reinigung der Photovoltaikmodule ist nur mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln zulässig.

g Einsaat der Fläche mit regionalem Saatgut nach dem Bau der Anlage; Entwickeln und Umsetzen eines Pflegekonzepts, das die artspezifischen Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Vogelarten (1 BP Blaukehlchen, 3-5 BP Grauammer, 2 BP Schwarzkehlchen) berücksichtigt und als Sicherung der Nahrungsgrundlage für hier jagende Fledermausarten dient. Dies solite durch den Erhalt und die Wiederherstellung der ökologischen Funktion der Gräben erfolgen. Dazu kann der dem Geltungsbereich zugewandte Streifen der Gräben abgeflacht werden; so dass sich eine artenreiche Vegetation entwickeln kann. Die Pflege soll eine über die Fläche rotierende Beweidung und/oder eine Mahd mit Mahdgutabfuhr umfassen, die parfelle, alternierend im zwei- oder dreijährigen Intervall erfolgt. Dabei ist der Grad des Vegetationsaufwuchses zur Vogelbrutzeit zu berücksichtigen. Zur Stabilisierung des Habitatmosaiks sollten zusätzlich Totholzhaufen eingebraucht werden. Kleinflächig aufkommendes Gehölz sollte toleriert werden. Die Maßnahme dient auch zum Erhalt der Zauneidechsenpopulation.

A6 Grundstückszufahrt

a Grundstückszufahrten dürfen eine Breite von maximal 6 m nicht überschreiten. Die Randeingrünung darf dazu unterbrochen werden.

A7 Aufschüttungen, Abgrabungen

a Aufschüttungen und Abgrabungen sind jeweils bis zu 30 cm gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig.

A8 Folgenutzung

a Die in diesem Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzungen und Anlagen (incl. aller Konstruktionsteile, Zäune und Fundamente) sind nach §9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB nur zulässig, solange die Photovoltaikan-lagen der Gewinnung und Einspeisung von Strom in das öffentliche Stromnetz dienen und die Nutzung der Photovoltaikanlagen nicht endgültig aufgegeben und beendet ist. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufge-geben, so ist spätestens 3 Jahre danach die Anlage vollständig zurückzubauen.

b Als Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans „Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt. Nach Abbau der Anlagen ist die Ausgangsnutzung auf den Sondergebietsflächen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB einschl. der Flächen für die Randeingrünung (Pflanzgebot) wieder aufzunehmen. Die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung hat spätestens 3 Jahre nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung im gleichen Maße wie vor der Photovoltaiknutzung zu erfolgen.

A9 Verkehrsflächen

a Werbeanlagen innerhalb des Baugebietes, die auf Bereiche der St 2271 und B 286 wirken, welche außerhalb der Ortschaft liegen, sind nicht zulässig bzw. sind in einem eigenen Verfahren zu beurteilen und zu genehmigen. Der § 33 StVO bleibt einschlägig. Werbeanlagen innerhalb der 20 m anbaufreien Zone sind grundsätzlich nicht zulässig.

b Lichtquellen auf den Grundstücken dürfen nicht auf den Verkehr auf der Staats- und Bundesstraße gerichtet sein.

c Das Grundstück des Sondergebietes ist entlang der klassifizierten Bundesstraße B 286 und St 2271 mit tür- und torlosen Einzäunungen zu versehen, so dass keine unmittelbaren Zugänge und Zufahrten zu dieser Straße möglich sind.

d Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B 286 und St 2271 von den Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist zu jedem Zeitpunkt auszuschließen. Sonnenreflexionen sollten daher durch geeignete Materialauswahl der Photovoltaikmodule möglichst vermieden werden. Ferner ist die Photovoltaikanlage nach dem Stand der Technik zu errichten und zu unterhalten. Solite später eine Blendwirkung trotzdem entstehen und dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt sein, so behält sich die Straßenbauverwaltung vor, von dem Betreiber eine Änderung der Stellungen von Modulen bzw. eine Unterbindung jeglicher Blendung zu fordern. Dem Staatlichen Bauamt Schweinfurt sind geeignete Gutachten und Nachweise vorzulegen.
Weiterhin behält sich die Straßenbauverwaltung vor, die nachträglich Errichtung einer Planke zur Verkehrssicherung zu fordern.

e Neugepflanzte Bäume müssen einen Abstand von mindestens 8,00 m gemessen vom Fahrbahnrand der St 2271 und der B 286 aufweisen. Ansonsten können Schutzplanken erforderlich werden. In Abhängigkeit von dem angrenzenden Geländeverlauf und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kann unter Umständen gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) ein größerer Abstand als der angegebene Mindestabstand erforderlich werden.

f Durch die Verkehrsbelastung auf der B 286 und St 2271 treten Emissionen (Staub, Schmutz, Stein- und Schneewurf, etc.) auf, die im Rahmen der Ausweisung des Sondergebietes zu berücksichtigen sind. Der Solarparkbetreiber hat diese Emissionen hinzunehmen und selbst für die gegebenenfalls erforderliche Reinigung der Solarmodule aufzukommen. Es wird darauf hingewiesen, dass wegen einwirkender Staub-, Schmutz-, Abgasimmissionen, Stein und Schneewurf für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

A10 Oberirdische Hauptversorgungsleitungen

a Innerhalb des Schutzbereiches (40,00 m beiderseits der Leitungsachse) der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen Vorschriften DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken etc. zu den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zu-stand festgelegt sind. Alle Bauvorhaben, die auf Grundstücken innerhalb der Schutzzone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, sind der TenneT TSO GmbH im Rahmen des Baugenehmigungsprozesses zur Stellungnahme vorzulegen.

b Innerhalb des Schutzbereiches ist eine maximale Bauhöhe der aufgeständerten Module von + 4,00 m (lt. Bebauungsplan), bezogen auf die vorhandene Erdoberkante, möglich. Nebenanlagen wie Trafo-, Wechselrichterstation etc., die diese Höhe überschreiten, sind bei der TenneT TSO GmbH anzufragen.

c Sollten Kameramaste zur Objektüberwachung aufgestellt werden, ist der Standort vorab mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen.

d Der Mastschutzbereich (25,00 m im Radius um den Mastmittelpunkt der Gittermaste) der Höchstspannungsleitung der TenneT TSO GmbH ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesem Bereich dürfen keine Solarmodule aufgestellt werden. Des Weiteren dürfen innerhalb des Bereiches keine Abgrabungen oder sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden.

e Aufgrund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Schutzzone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Großgeräte (Kräne, Lader, Bagger; Muldenkipper u. ä.) ist beschränkt. Die möglichen Arbeitshöhen müssen rechtzeitig vor Baubeginn, mind. 4 Wochen im Voraus, bei der TenneT TSO GmbH angefragt werden.

f Bei Freiflächenanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

g Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen können Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Dies ist besonders im Bereich von Photovoltaikanlagen und Gebäuden zu beachten. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für eine Beschädigung an Solarmodulen, die überspannt werden.

h Grundsätzlich bedürfen alle Geländeveränderungen, Abgrabungen bzw. Auffüllungen innerhalb der Schutzzone der vorherigen Zustimmung der TenneT TSO GmbH. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Mutterboden.

i Anpflanzungen innerhalb der Schutzzone sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen. Gegen Anpflanzungen von Gehölzen mit einer Endwuchshöhe von + 4,00 m, bezogen auf das vorhandene Gelände, bestehen keine Einwände. Unterhalb der seitlichen Ausleger der Maste (Traversen) sind Anpflanzungen nicht erlaubt.

j Sollten im Bereich der Schutzzone Erdkabel verlegt werden, so ist dies rechtzeitig mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen. Dazu ist ein maßstabsgetreuer Lageplan, aus dem die Leitungstrasse und die Verlegetiefe ersichtlich sind vorzulegen.

k Besteht die Umzäunung der Photovoltaik-Anlage aus elektrisch leitendem Material, ist der Zaun einschließlich der Zaunpfosten zu erden.

l Aufgrund der möglichen statischen Aufladung sollen die Solarmodule einschließlich der Befestigungskonstruktionen innerhalb der Schutzzone elektrisch leitend mit dem Erdreich verbunden werden.

m Durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen elektromagnetischen Felder können besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden.

n Sollte für Arbeiten an den Höchstspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH aus Platzgründen ein vorübergehender Rückbau von Anlagenteilen der PV-Anlage erforderlich werden, so hat der Anlagenbetreiber den notwendigen Rückbau zu veranlassen.

o Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Schutzzone erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.

p Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, müssen ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrassezu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

B Hinweise

1 Soweit Bodenfunde auftreten, sind diese unverzüglich dem zuständigen Landratsamt oder dem „Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege" anzuzeigen. Die Vorgehensweise bei evtl. zu Tage tretenden Bodendenkmälern gem. Art. 8 Abs. 1 DSchG und Art. 8 Abs. 2 DSchG muss eingehalten werden.

2 Die angrenzenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar bleiben. Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen. Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen.
Bestehende Drainagesysteme sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3 Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen, sind die Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Schweinfurt umgehend zu informieren. Anfallender Erdaushub ist fachgerecht zu untersuchen und zu verwerten bzw. zu entsorgen. Mutterboden ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (§202 BauGB) zu behandeln.

4 Die Kampfmittelfreiheit wurde innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes nicht untersucht. Diese sind vor Baubeginn zu erkunden und ggf. zu beseitigen.

5 Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicher zu stellen. Er muss si-chergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen unein-geschränkt fortgeführt werden kann. Staub- /Lärm- /Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirt-schaftung sind hinzunehmen. Bestehende Drainagesysteme sind zu erhalten, bzw. wieder her zu stellen.

VERFAHRENSVERMERKE

1 Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.03.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

2 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.09.2024 hat in der Zeit vom 14.10.2024 bis 15.11.2024 stattgefunden.

3 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.09.2024 hat in der Zeit vom 14.10.2024 bis 15.11.2024 stattgefunden.

4 Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.01.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.02.2025 bis 07.03.2025 beteiligt.

5 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.01.2024 wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.02.2025 bis 07.03.2025 öffentlich ausgelegt.

6 Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.05.2025 bis 23.05.2025 erneut beteiligt.

7 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.04.2025 wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.05.2025 bis 23.05.2025 erneut öffentlich ausgelegt.

8 Die Gemeinde Röthlein hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.06.2025 den Bebauungsplan in der Fassung vom 03.06.2025 als Satzung beschlossen.

_____ _____ _____
Ort, Datum Bürgermeister Siegel

9 Der Bebauungsplan wurde am _____ gemäß §10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

_____ _____ _____
Ort, Datum Bürgermeister Siegel

Architekt:
fmp design engineering GmbH Architekten + Ingenieure
FMP design engineering GmbH | Architekten + Ingenieure
Karl-Götz-Straße 5 | 97424 Schweinfurt
Telefon: 09721 - 977000 | E-Mail: info@fmp-de.de

Gemeinde Röthlein
Gemeindeteil Heidenfeld

Bebauungsplan "Solarkraftwerk Heidenfeld - Ost"

Maßstab:	1 : 1.000	Blattgröße:	1188 × 840	Projektnummer:	24039TB
Datum:	24.09.2024, 21.01.2025, 29.04.2025, 03.06.2025				